

# Satzung

## für den Verein

### **MANUFUTURE-BW e. V.**



in der Fassung vom 17.03.2017

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

(1.) Der Verein führt den Namen „MANUFUTURE-BW e.V.“

Sitz des Vereins ist Stuttgart.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung und Ausbildungseinrichtungen auf dem Gebiet der Produktionstechnik. Ziel ist die Weiterentwicklung des in der Region Stuttgart und angrenzenden Gebieten vorhandenen Clusterpotenzials im Bereich der Produktionstechnik. In diesem Sinne zielt die Arbeit des Vereins auf die Förderung der Umsetzung von produktionstechnisch relevanten Innovationen sowie auf die dafür notwendigen Humanressourcen bzw. Methoden bzw. Technologien. Dabei wird ein Schwerpunkt auf der Intensivierung der Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft liegen, insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Thematischer Schwerpunkt ist die Produktion der Zukunft, die sich durch Intelligenz und Lernfähigkeit von Maschinen, Systemen und Organisationen sowie durch deren Leistungs- und Wandlungsfähigkeit auszeichnen wird.

(2.) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Beiträge zur Intensivierung des Erfahrungsaustauschs bzw. der kooperativen Netzwerkbeziehungen der an der Entwicklung und Umsetzung von produktionstechnischen Prozess-, Produkt- und/oder Serviceinnovationen beteiligten Akteure,
- b) Initiierung und ggf. auch Steuerung entsprechender Kooperations- bzw. Förderprojekte,
- c) Beiträge zur Förderung einer bereits früh ansetzenden Ausbildung zu mehr technischem bzw. interkulturellem Verständnis,
- d) die Initiierung von Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Netzwerken, Verbänden etc.,
- e) die Verbreitung von Forschungsergebnissen,
- f) Beiträge zur (Fort-)Entwicklung von bedarfsorientierten Qualifizierungsangeboten

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2.) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3.) Die Mitgliedschaft endet

3.1) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,

3.2) durch Tod natürlicher Personen oder Auflösung der Rechtspersönlichkeit eines Mitglieds im Falle juristischer Personen,

3.3) durch Ausschluss, der im Falle wichtiger Gründe durch Beschluss des Vorstandes erfolgt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

3.3.1 wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder

3.3.2 wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden entscheidet.

- 3.4) Im Falle ihres Austritts haben Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Beitragspflichten der Mitglieder**

- (1.) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge.
- (2.) Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe und Zahlungsmodalitäten der Beiträge (Jahresbeiträge, Mindestbeiträge) bestimmt werden können.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1.) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand sowie
  3. das Kuratorium, soweit vom Vorstand eingerichtet

#### **§ 6 Vorstand**

- (1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und optional einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliedsversammlung aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (2.) Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit gemeinschaftlich.
- (3.) Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zu Vorstandssitzungen ein. Die Sitzungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung übernimmt dies der 2. Vorsitzende oder ein vom Vorstand für diese Sitzung gewählter Sitzungsleiter aus dem Vorstand.
- (4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche (auch E-Mail oder Fax) Abstimmungen sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu zuvor schriftlich vorgelegtem Antrag abstimmen.
- (5.) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6.) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.
- (7.) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung gilt als einem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

- (3.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4.) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung, die dem Vorstand nicht mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden, können nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies fordern.
- (5.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, eine Vertretung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6.) Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen.
- (7.) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes und der Vorsitzenden,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichts,
  - c) die Wahl des Kassenprüfers,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Genehmigung der Beitragsordnung sowie
  - f) Satzungsänderungen und ggf. die Auflösung des Vereins.
- (8.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

### **§ 8 Kuratorium**

- (1.) Die Arbeit des Vereins kann von einem Kuratorium unterstützt werden, das maximal 20 Mitglieder umfasst. Kuratoriumsmitglieder können nur natürliche Personen und müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (2.) Über die Einrichtung, Zusammensetzung und Auflösung des Kuratoriums sowie die Ernennung der Kuratoriums-Mitglieder entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Ernennung besteht jedoch nicht.
- (3.) Die Ernennung zum Mitglied im Kuratorium ist auf maximal zwei Jahre befristet und kann dann jeweils erneut bestätigt werden. Im Falle vereinswidrigen Verhaltens kann der Vorstand die Mitwirkung eines Kuratoriumsmitglieds vorzeitig beenden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Über eine Auflösung des Vereins und die damit verbundenen Fragen der Verwendung etwa verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

### **§ 10 Änderungen**

Der Vorstand kann Änderungen der Satzung ohne Mitgliederversammlung vornehmen, soweit es sich um die Erfüllung von Auflagen des Vereinsregisters oder/und Finanzamtes handelt und die Satzung inhaltlich nicht wesentlich verändert wird.

Stuttgart, 17.03.2017